

# ZUCHTREGLEMENT



## TTKS

### TIBET TERRIER KLUB DER SCHWEIZ

# Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage .....	3
2	Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen.....	3
3	Voraussetzungen zur Zuchtverwendung .....	3
4	Zuchtausschliessende Fehler .....	4
5	Zuchttauglichkeitsprüfung / Ankörung .....	5
6	Allgemeine Gesundheitsvorschriften .....	8
7	Entzug / Aberkennung der Zuchtzulassung.....	10
8	Importhunde .....	10
9	Allgemeine Paarungsvorschriften .....	10
10	Rassespezifische Paarungsbestimmungen.....	12
11	Allgemeine Zuchtbestimmungen .....	12
12	Zuchtstätten- und Wurfkontrolle.....	15
13	Aufzuchtbedingungen / Mindestanforderungen an die Zuchtstätten .....	16
14	Allgemeine Verpflichtungen des Züchters.....	17
15	Organisation der Zuchtkommission .....	17
16	Einsprachen/Rekurse.....	18
17	Rekurs an das Verbandsgericht der SKG .....	18
18	Sanktionen / Strafbestimmungen .....	18
19	Ausnahmen.....	18
20	Änderungen der Zuchtbestimmungen.....	19
21	Schlussbestimmungen .....	19
<b>Anhang 1</b>		
	Abkürzungen.....	21
<b>Anhang 2</b>		
	Gebührentarif & Entschädigungen.....	22

# 1 Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist die schweizerische Tierschutzgesetzgebung sowie das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Tibet Terriern mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den TTKS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem TTKS als Mitglied angehören oder nicht.

## 2 Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

- 2.1 Es darf nur mit gesunden, rassetypischen und verhältnismäßig einwandfreien Hunden gemäß dem Rassestandard Nr. 209 der FCI gezüchtet werden.
- 2.2 Die Hunde müssen im SHSB auf den rechtmäßigen Eigentümer eingetragen sein. Diese Vorschrift gilt auch für importierte Hunde unabhängig davon, ob mit diesen bereits im Ausland gezüchtet wurde.
- 2.3 Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.
- 2.4 Ausnahmen:

### **Tragend importierte Hündinnen**

Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und im Herkunftsland von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf muss dem Zuchtwart gemeldet und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen müssen diesem Reglement entsprechend kontrolliert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung müssen diese Hündinnen die Zuchtzulassungsbedingungen erfüllen, d.h. durch den TTKS angekört werden. Dieselbe Hündin kann maximal einmal trächtig importiert werden.

### **Rüden auf Deckstation**

Rüden auf Deckstation sind Deckrüden in ausländischem Eigentum, die in ihrem Heimatland von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind und die vorübergehend zur Zucht in der Schweiz stehen und nicht ins SHSB eingetragen werden sollen. Sie können für 3 erfolgreiche Deckakte im Zeitraum von 12 Monaten zur Zucht in der Schweiz eingesetzt werden.

## 3 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 3.1 Hunde die zur Zucht verwendet werden, müssen im Besitz eines gültigen Zuchtausweises sein. Der Zuchtausweis ist jeweils 1 Jahr gültig und ist vor jeder Zuchtverwendung rechtzeitig zu verlängern. (siehe ZR Art.6.3 lit.b)

- 3.2 Um vom TTKS zur Zucht zugelassen zu werden und einen Zuchtausweis zu erhalten, müssen Rüden und Hündinnen die nachfolgend genannten Bedingungen / Voraussetzungen erfüllen:
- a) Die Hunde müssen mittels Microchip gekennzeichnet sein.
  - b) Die Hunde müssen die vom TTKS durchgeführte Ankörung (Verhaltensprüfung & Formwertbeurteilung) bestanden haben.
  - c) Es muss ein Attest einer röntgenologischen Beurteilung der Hüftgelenksdysplasie (HD) beidseitig durch die Dysplasie-Kommissionen der Vetsuisse Fakultät BE oder ZH mit Befund Grad A, B oder C vorliegen. (siehe Artikel 6.4)
  - d) Es muss ein Augenattest vorliegen, dass keine Anzeichen von vererbbaaren Augenkrankheiten gemäß Art. 4.2 vorliegen (siehe außerdem Art. 6.3)
  - e) Es muss ein Dentalstatus (tierärztliches Attest, Identifikationsnummer zwingend) vorliegen. (siehe Art. 6.6)
  - f) Es muss ein CCL & PLL Gen-Test Befund vorliegen. (siehe Art. 6.1)
  - g) Bestätigung über die Blutprobeneinlagerung bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover für die KTR DNA-Bank. (siehe Art. 6.2)
  - h) Ausstellungsergebnis/Richterbericht von einer schweizerischen CAC- oder CACIB-Ausstellung ab Jugendklasse mit einem Formwert von mindestens „sehr gut“
  - i) Hunde die eine mehrheitlich (mehr als 50%) weisse Fellfarbe aufweisen, müssen einen BAER-Test vorweisen, durchgeführt in einem Neurologischen Institut oder durch einen ECVN Arzt.

## 4 Zuchtausschliessende Fehler

Von der Zucht grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- 4.1 Hunde, die die allgemeinen Zuchtzulassungsbedingungen und dessen Voraussetzungen nicht erfüllen (siehe Art. 2 & 3)
- 4.2 Hunde, die folgende Erbkrankheiten aufweisen:
  - a) PRA (Progressive Retinaatrophie)
  - b) PLL (Linsen-Luxation) Gentestbefund Case/Merkmalsträger (betroffen)
  - c) Vererbbarer Katarakt (Grauer Star)
  - d) CCL (Canine Ceroid-Lipofuszinose) Gentestbefund betroffen (Case)
  - e) Epilepsie
  - f) Kryptorchismus
- 4.3 Hüftgelenksdysplasie Grad D und schlechter
- 4.4 Es darf maximal 1 Zahn fehlen. Nicht fehlen dürfen Schneidezähne (Incisivi), Fangzähne (Canini) oder Reißzähne (im Unterkiefer M1, im Oberkiefer P4). P1 und M3 werden nicht berücksichtigt.

- 4.5 Hunde die einen ausgeprägten Vorbiss/Überbiss aufweisen (Reibevorbiss gestattet), die den Hund in der Funktionalität einschränken bzw. deutliche physische Abnormalitäten aufweisen.
- 4.6 Hunde bei denen mit einer starken Abweichung vom Standardmass deutliche Typveränderungen verbunden sind.

## **5 Zuchtauglichkeitsprüfung / Ankörung**

### **5.1 Zweck der Körung**

Eine Ankörung dient der fachgerechten Beurteilung von Zuchthunden nach allen standardgemässen Merkmalen. Zweck der Körung ist, gesunden, verhaltensmässig einwandfreien und den Standardanforderungen entsprechenden Tibet Terriern die Zuchtverwendung im TTKS zu ermöglichen. Sie dient der Feststellung eines Gesamtbildes und der Qualität des Hundes im Hinblick auf die Verwendung zur Zucht und damit der Erhaltung der Zuchtqualität/Zuchtbasis und insbesondere der genetischen Vielfalt.

### **5.2 Organisation der Ankörung**

- a) Die Organisation und Durchführung der Ankörungen sind Aufgabe des Zuchtwartes und der Zuchtkommission. Diese können jedoch nach Bedarf einen Körleiter benennen, der sie bei der Durchführung der Körung unterstützt. Der Körleiter darf jedoch nicht Mitglied der Zuchtkommission oder des Vorstandes sein.
- b) Die Ankörungen finden 2- mal jährlich jeweils im Frühling und Herbst auf geeigneten Freiflächen und/oder in geeigneten Räumlichkeiten statt.
- c) Bei ungenügender Beteiligung, unter 5 (fünf) Teilnehmern, kann eine ausgeschriebene Ankörung annulliert werden.
- d) Einzelankörungen sind auf besonderen Antrag hin möglich. Dieser ist schriftlich und begründet beim Zuchtwart einzureichen. Der Zuchtwart und der Vorstand entscheiden gemeinsam über Gutheissung oder Ablehnung des vorliegenden Antrags. Bei Gutheissung organisiert der Zuchtwart, teils gemeinsam mit dem Vorstand, die Ankörung (Ort und Richter). Die Gebühr wird nach effektivem Aufwand berechnet.
- e) Die Körtermine müssen vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und/oder auf der TTKS-Klubhomepage publiziert werden.
- f) Den Teilnehmern der Ankörung wird im Voraus, spätestens jedoch 5 Tage vor dem Körtermin, der Zeit- und Ortsplan sowie das Prüfungsprogramm mitgeteilt bzw. per Post oder Email zugeschickt.

### **5.3 Zulassung zur Ankörung**

- a) Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Körung mindestens 12 Monate alt sein.
- b) Kranke Hunde können an der Körung nicht teilnehmen.
- c) Läufige Hündinnen können in vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart am Schluss vorgeführt werden.
- d) Jeder Hund muss anhand seiner Chip-Nummer identifiziert werden können.

- e) Am Tag der Ankörung (Formwert/Wesenstest) müssen die folgenden Unterlagen im Original vorliegen:
  - Ahnentafel
  - Dentalstatus (tierärztliches Attest)
- f) Die Anmeldung muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Körtermin schriftlich im Besitz des Zuchtwartes sein, maßgebend ist der Poststempel.
- g) Die Bezahlung der Körgebühren wird mit der Anmeldung fällig und muss vor Körtermin an den TTKS überwiesen werden, maßgebend ist das Datum der Überweisung. Bei kurzfristiger Zahlung muss der Teilnehmer die Bezahlung der Gebühren mittels Banküberweisungsbeleg oder Poststempel spätestens am Tag der Körung nachweisen.
- h) Das Haarkleid muss beurteilt werden können und darf nicht geschnitten sein. Die Verwendung von kosmetischen Mitteln ist untersagt.

#### **5.4 Durchführung der Ankörung**

- a) Die Körung besteht aus einer Formwertbeurteilung aufgrund des FCI-Standards Nr. 209 und aus einer Verhaltensbeurteilung, die in der Regel am gleichen Tag durchgeführt werden.
- b) Die Formwert- und Wesensrichter werden vom Zuchtwart bzw. der Zuchtkommission bestimmt.
- c) Die Formwertbeurteilung wird von einem SKG anerkannten Spezial-Rasserichter und/oder durch einen Richter der FCI-Gruppe 9 durchgeführt.
- d) Die Messung der Grösse, Körperlänge und Brusttiefe der vorgestellten Hunde wird mit dem Körmass (Typ U) durchgeführt.
- e) Die Verhaltensbeurteilung wird von mindestens einer Person durchgeführt, welche entweder über fundierte Kenntnisse des Verhaltens des Hundes und / oder der Rasse verfügt, oder ein SKG WR / WR Instruktor bzw. SRK WR-R ist.
- f) Für die Verhaltensbeurteilung gelten die Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung des Wesenstests.

#### **5.5 Zusatzbestimmungen für die Durchführung / Ablauf der Ankörung**

- a) Es ist den Anweisungen der Formwert- und Wesensrichter Folge zu leisten.
- b) Das Verhaltensprofil wird/wurde mit Hilfe der Richtlinien zur Kör- & Verhaltensbeurteilung (KVB) der SKG, von der Zuchtkommission zusammen mit dem Verhaltens- bzw. Wesensprüfer ausgearbeitet, und ist in den Allgemeinen Richtlinien zur Durchführung des Wesenstests sowie auf dem Beurteilungsbogen festgehalten.
- c) Es muss genügend Hilfspersonal (gemäss Anzahl Funktionen wie Personengruppen, Einzelfiguranten, Betreuungspersonal für die Teilnehmer usw.) organisiert werden. Vorzugsweise Mitglieder des TTKS, um auch Ihnen den Zweck der Körung nahe bringen zu können und dementsprechend, wenn möglich keine Personen von der Zuchtkommission bzw. vom Vorstand.

## 5.6 Resultate der Teilprüfungen – Köreentscheid

- a) Formwertbeurteilung
- bestanden
  - eingeschränkt bestanden  
(Der Formwertrichter kann einen Zuchtvorbehalt oder eine Zuchttempfehlung verfügen z.B. bei Mängeln, die durch die Auswahl geeigneter Zuchtpartner ausgeglichen werden sollen, insbesondere bei Schwächen in Typ und Gebäude, Über- und Untergrössen, leichten Gebissfehlern und inkorrektter Haarqualität).
  - nicht bestanden
  - zurückgestellt  
(z.B. wenn zu erwarten ist, dass sich ein Mangel in absehbarer Zeit verliert, insbesondere bei fehlender körperlicher Kondition und Unreife).
- b) Verhaltensbeurteilung
- bestanden
  - nicht bestanden
  - zurückgestellt  
(z.B. wenn der Wesensrichter feststellt, dass er die Beurteilung aufgrund der Tagesverfassung des Hundes nicht durchführen kann, z.B. bei einer Rekonvaleszenz, evtl. Läufigkeit, Scheinträchtigkeit, falsche Vorführperson, Unreife usw. oder wenn zu erwarten ist, dass sich ein Mangel in absehbarer Zeit verliert).
- c) Wird ein Hund in der Formwert- oder Verhaltensbeurteilung zurückgestellt, kann die betreffende Beurteilung frühestens an der nächsten Ankörung, jedoch spätestens innert zwei oder höchstens 3 Jahren wiederholt werden.
- d) Von der Formwert- und Verhaltensbeurteilung wird je ein Bericht in dreifacher Ausführung erstellt, aus welchem die Vorzüge und Fehler eines Hundes, sowie die Begründung des Köreentscheids und Empfehlungen des Richters klar ersichtlich sind. Die Berichte werden von den jeweiligen Richtern/Prüfern, und dem Besitzer des Hundes unterzeichnet.
- e) Je eine Kopie des Berichtes geht an den Zuchtwart und die Richter, das Original erhält der Eigentümer des Hundes.
- f) Der Hundeführer ist über das Ergebnis der Prüfung mündlich zu orientieren. Allenfalls sind einzelne Einschätzungen zu erklären und zu begründen. Es sind keine Rechtfertigungen, insbesondere kein Feilschen um Resultate zugelassen. Der Hundeführer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Protokoll, dass ihm das Resultat mündlich eröffnet und erklärt wurde.
- g) Köreentscheid
- |                        |  |
|------------------------|--|
| angekört               | zur Zucht zugelassen                   |
| eingeschränkt angekört | zur Zucht mit Einschränkung zugelassen |
| nicht angekört         | zur Zucht nicht zugelassen             |
| zurückgestellt         |  |

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen „angekört“, wenn beide Teile bestanden und die Bedingungen gemäss ZR Artikel 2 & 3 erfüllt sind. Der Zuchtausweis wird jedoch erst nach Erbringung der gesamten Gesundheits-Atteste ausgestellt.

Wird ein Hund „eingeschränkt zur Zucht zugelassen“, müssen vom Formwertrichter alle Vorbehalte und Zuchttempfehlungen in den Berichten aufgeführt werden. Der

Eigentümer des Hundes ist verpflichtet den/die vom Richter verfügte(n) Vorbehalt (e) und Zuchtempfehlung(en) mit der Wahl eines geeigneten Deckpartners zu erfüllen.

Hunde, die den Anforderungen nicht entsprechen und/oder zuchtausschliessende Fehler gemäß ZR Artikel 4 aufweisen, sind „nicht angekört“. In diesem Fall ist/sind die Begründung/en für den negativen Entscheid in den Berichten aufzuführen.

- h) Die Resultate „angekört“ und „nicht angekört“ werden auf der Abstammungsurkunde eingetragen und vom Zuchtwart mit dem Stempel des Klubs, Datum und Unterschrift bestätigt. (Bei nicht angekört, erst nach Ablauf der Rekursfrist).
- i) Die angekörteten, eingeschränkt angekörteten und die zur Zucht nicht zugelassenen Hunde sind der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.
- j) Die Vorbehalte und Zuchtempfehlungen bei eingeschränkt angekörteten Hunden, werden auf dem TTKS Zuchtausweis eingetragen.
- k) Die Informationen über die angekörteten Hunde werden in der Klub-Homepage publiziert.

## **6 Allgemeine Gesundheitsvorschriften**

### **6.1 Durchführungsbestimmungen der DNA Tests für CCL (Canine Ceroid-Lipofuszinose) und PLL (Linsenluxation)**

- a) Der CCL & PLL Gen-Test muss entweder durch ein Institut/Gentestlabor, welches den Gentest für den Tibet Terrier entwickelt hat oder durch ein akkreditiertes und zertifiziertes, kommerzielles Gentestlabor durchgeführt werden. Die Akkreditierung bzw. Zertifizierung muss von den entsprechenden Laboren nachgewiesen sein. Eine Auswahl von entsprechenden Institutionen/Gentestlaboratorien ist auf der TTKS Website aufgeführt.
- b) Die Probenentnahme kann entweder mittels Blutentnahme oder mittels einer Speichelprobe (SWAB) erfolgen. In jedem Fall jedoch muss diese von einem in der Schweiz zugelassenen Tierarzt ausgeführt und auf dem Auftragsformular bescheinigt werden.
- c) Die entsprechenden Auftragsformulare werden vom TTKS nur dann anerkannt, wenn der Tierarzt mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er die Identität des Hundes festgestellt hat und diese DNA-Probe von ihm entnommen und persönlich an das jeweilige Untersuchungslabor geschickt wurde. Eine Originalkopie des vom Tierarzt unterschriebenen Auftragsformulars ist an den Zuchtwart des TTKS zu senden.
- d) Die Ergebnisse/Befunde der Gentest-Auswertungen werden vom TTKS nur dann anerkannt, wenn dem Zuchtwart eine Kopie der Originale der Testauswertungs-Bescheinigungen vorliegen.
- e) Die entsprechenden Resultate/Befunde der Gentests werden auf dem Zuchtausweis, der TTKS Homepage in der Zuchthündinnen bzw. Rüdenliste und auf Wunsch auch in der Abstammungsurkunde eingetragen.

CCL/PLL Pre-Tests mittels FTA Mini Card (SWAB) von ungekennzeichneten Welpen sind zugelassen, die Auswertungen/Befunde werden jedoch vom TTKS nicht anerkannt.

## 6.2 Blutprobeneinlagerung für die KTR DNA-Bank bei der TIHO

Die Blutprobenentnahme für die Einlagerung bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover muss von einem in der Schweiz zugelassenen Tierarzt durchgeführt und auf dem Auftragsformular bescheinigt werden.

## 6.3 Obligatorische Augenkontrollen

- a) Die Augenkontrollen zwecks Ausschluss vererbbarer Augenkrankheiten (PRA, PLL, vererbter Katarakt) müssen von einem ECVO Spezialtierarzt für Augenheilkunde vorgenommen werden.
- b) Die Augenuntersuchungen sind für Rüden und Hündinnen jährlich, jedoch spätestens vor jeder Zuchtausweisverlängerung zu wiederholen und der entsprechende Augenattest ist dem Zuchtwart unaufgefordert zuzustellen. Deckrüden, die älter als 8 Jahre sind, werden von der Augenuntersuchungspflicht befreit, wenn die letzte Augenuntersuchung im 8. Lebensjahr erfolgte.
- c) Zuchthunde, bei denen die letzte Augenkontrolle länger als 1 Jahr zurückliegt (Datum der letzten Augenkontrolle), dürfen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Durch die Einsendung eines neuen Augenattestes kann die Zuchtzulassung jedoch wieder für 1 Jahr erneuert werden.
- d) Wird bei einem in der Zucht stehenden Tibet Terrier PRA festgestellt, werden das Zuchttier, dessen Eltern und direkte Nachkommen (Kinder) sofort aus der Zucht ausgeschlossen (abgekört). Den betroffenen Tieren werden die Zuchtausweise/Zuchtzulassungen durch den Zuchtwart entzogen.
- e) Wurde ein Tibet Terrier mit dem Befund „vorläufig nicht frei“ oder „nicht frei“ beurteilt, so kann der Besitzer des betroffenen Hundes ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten erfolgt durch ein Panel von Ophthalmologen bestimmt von der SAVO. Die Kosten gehen zulasten des Besitzers. Der Befund des Obergutachtens ist endgültig. Solange der Befund auf „vorläufig nicht frei“ oder „nicht frei“ lautet, wird der betroffene Hund zur Zucht gesperrt. Dies betrifft die Befunde der PRA und der Katarakt Untersuchungen.

## 6.4 Hüftdysplasie (HD) - Zeugnisse

- a) Die Röntgenbilder können von jedem Tierarzt ab dem 12. Lebensmonat des Hundes aufgenommen werden und sind von den HD-Kommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich auszuwerten. Eine Originalkopie des HD-Zeugnisses muss dem Zuchtwart des TTKS zugestellt werden.
- b) Bei Importhunden werden HD-Zeugnisse nur anerkannt, sofern sie von einer von der FCI anerkannten offiziellen ausländischen Auswertungsstelle mit identischen Kriterien wie in der Schweiz ausgestellt wurden.
- c) Obergutachten

Der Besitzer kann, falls er mit dem HD- Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch die HD-Kommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt, jedoch nicht durch diejenige, welche die erste Auswertung der Röntgenbilder vorgenommen hat. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.

## 6.5 Dentalstatus

- a) Der Dentalstatus kann von jedem Tierarzt durchgeführt werden.
- b) Falls jedoch hinsichtlich der Korrektheit des Gebisses oder des Dentalstatus Zweifel bestehen, so kann der Vorstand direkt oder auf Antrag des Zuchtwartes eine zusätzliche Kontrolle durch einen anderen Tierarzt veranlassen. Die Kosten trägt der Besitzer.
- c) Das ursprüngliche Vorhandensein aktuell fehlender Zähne, die einen Zuchtausschluss bewirken könnten, ist durch den Besitzer zweifelsfrei zu belegen.

## 7 Entzug / Aberkennung der Zuchtzulassung

- 7.1 Wird festgestellt, dass ein Zuchttier an einem zuchtausschliessenden oder erblichen Leiden von klinischer Relevanz erkrankt ist, wird das betreffende Zuchttier abgekört. Die Abkörung wird auf der Abstammungsurkunde vermerkt.
- 7.2 Der Zuchtwart ist befugt, das Beibringen veterinärmedizinischer Atteste sowie die Konsultation von Fachleuten zu verlangen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Besitzers.
- 7.3 Die Einleitung des Abkörungsverfahrens bzw. der letztinstanzliche Entscheid/ Beschluss des Vorstandes ist dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Über eine Abkörung ist die Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu informieren.
- 7.5 Hunde, für die ein Abkörungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

## 8 Importhunde

- 8.1 Es gelten die Bestimmungen des AB/ZRSKG Art.2.7.
- 8.2 Vor einer allfälligen Zuchtverwendung müssen importierte Tibet Terrier, die Bedingungen nach ZR Art. 2 & 3 erfüllen.
- 8.3 Bei Importhunden werden HD-Zeugnisse nur anerkannt, sofern diese von einer von der FCI anerkannten offiziellen ausländischen Auswertungsstelle mit identischen Kriterien wie in der Schweiz ausgestellt wurden.

## 9 Allgemeine Paarungsvorschriften

### 9.1 Verpflichtung zur Kontrolle der Zuchttauglichkeit von Paarungspartnern (ZRSKG Art. 3.3.1)

Die Eigentümer von Zuchtpartnern haben sich vor der Belegung gegenseitig über die ordnungsgemässe Zuchtzulassung (Abstammungsurkunde, Körperbericht, Zuchtzulassung etc.) des anzupaarenden Zuchttieres zu vergewissern. Insbesondere sind vermerkte Zuchteinschränkungen, sowie die rassespezifischen Paarungsbestimmungen bei der Wahl des Zuchtpartners zu beachten (siehe ZR Art.10).

## 9.2 Verwendung von im Ausland stehenden Zuchthündinnen

Wird eine Paarung mit einer im Ausland stehenden Zuchthündin durchgeführt, so hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer des Deckrüden zu vergewissern und den Nachweis zu erbringen, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land bestehenden Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbands erfüllt.

Eine Kopie der Deckbescheinigung muss innert 5 Tagen dem Zuchtwart des TTKS zugestellt werden.

## 9.3 Verwendung von im Ausland stehenden Deckrüden (ZRSKG Art. 3.2.5)

Wird eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden durchgeführt, so hat der Deckrüde in seinem Heimatland die Zuchtanforderungen des der FCI angeschlossenen Landesverbands zu erfüllen. Zusätzlich müssen auch diese Hunde vor der Verpaarung ein gültiges Augenattest vorweisen und auf HD untersucht sein. Es muss mindestens ein Partner als „CCL-/PLL-Anlagefrei“ getestet sein. Der in der Schweiz wohnende Eigentümer der Hündin hat für die Beibringung der nachfolgend genannten Unterlagen des Deckrüden selbst besorgt zu sein:

- a) Kopie der Abstammungsurkunde
- b) Bescheinigung über die Zuchtzulassung im Herkunftsland
- c) HD-Zeugnis (max.C) einer offiziellen Untersuchungsstelle des Herkunftslandes
- d) Augenattest nicht älter als 1 Jahr eines ECVO- oder eines im entsprechenden Land anerkannten Spezialtierarztes für Augenheilkunde, dass die Freiheit von PRA, Katarakt und PLL bestätigt.
- e) Auswertung der Gen-Tests für CCL & PLL

## 9.4 Belegung der Hündin

Jede/r Belegung/Deckakt, auch nicht Reglements konforme, müssen auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern beider Zuchttiere durch Unterschrift bestätigt werden.

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können. (ZRSKG Art. 3.3.2)

## 9.5 Künstliche Besamung (KB)

- a) Die künstliche Besamung (KB) ist im Internationalen Zuchtreglement der FCI (Art. 13) geregelt. Eine KB darf nur zwischen Tieren erfolgen, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.
- b) Für eine begründete Ausnahme ist vorgängig schriftlich dem Zuchtwart ein Gesuch einzureichen, welcher dieses mit einem Antrag der Zuchtkommission an den Vorstand weiterleitet, der abschliessend urteilt.

- c) Bei verstorbenen Rüden darf deren tiefgefrorener Samen nur verwendet werden, sofern dieser im Zeitpunkt seines Ablebens zuchttauglich war.
- d) Wird für die künstliche Besamung gefrorener Samen von verstorbenen Rüden verwendet bei denen **keine** Testergebnisse für CCL/PLL vorliegen, so gilt für die Belegung, dass die Hündin „CCL/PLL Anlagefrei“ getestet sein muss.

## 9.6 Zuchtrecht / Abtretung des Zuchtrechtes

Es gelten die Bestimmungen des ZRSKG Art. 3.4.1

## 10 Rassespezifische Paarungsbestimmungen

- 10.1 Ein leichter Vorbiss (Reibevorbiss) darf nur mit einem Scherengebiss gepaart werden;
- 10.2 Hunde mit HD - Grad C dürfen nur mit einem Hund mit HD - Grad A gepaart werden;
- 10.3 Enge Verwandtschaftszucht ist zu vermeiden;
- 10.4 Inzuchtpaarungen wie Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Bruder/Schwester sind nicht erlaubt.
- 10.5 Hunde die aufgrund des CCL und/oder PLL Gen-Tests mit Genotyp (4/2 Anlageträger) ausgewertet wurden, dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die mit Genotyp (4/4 Anlagefrei) getestet wurden.
- 10.6 Hunde die mit Einschränkung zur Zucht zugelassen sind, müssen die vom Richter verfügte(n) Zuchttempfehlung /Vorbehalt mit der Wahl eines geeigneten Deckpartners erfüllen.

## 11 Allgemeine Zuchtbestimmungen

### 11.1 Dauer der Zuchtverwendung (ZRSKG Art. 3.3.6)

- a) Hündinnen dürfen frühestens nach Erhalt der Zuchtgenehmigung und frühestens ab 18 Monaten bis höchstens zum vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) zur Zucht verwendet werden. Massgebend ist das Deckdatum.
- b) Eine Hündin darf in 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe aufziehen, jedoch höchstens 6 Würfe bis zu ihrem 9. Geburtstag. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.
- c) Rüden dürfen frühestens nach Erhalt der Zuchtgenehmigung und frühestens ab 14 Monaten zur Zucht verwendet werden. Rüden dürfen ohne obere Altersbegrenzung zur Zucht verwendet werden.

### 11.2 Deckmeldung

Das Einsenden der Deckbescheinigung (Form. SKG) an den Zuchtwart hat innert 5 Tagen zu erfolgen.

### 11.3 Welpenzahl pro Wurf

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht Euthanasie werden.

### 11.4 Wurfmeldung

Dem Zuchtwart ist die Geburt eines Wurfes innert 5 Tagen mit dem TTKS Wurfmeldungsformular zu melden.

Das Einsenden der vollständigen SKG Wurfmeldung an den Zuchtwart hat innert 4 Wochen und unter Beilage folgender Dokumente zu erfolgen:

- a) Deckbescheinigung im Original
- b) Original-Abstammungsurkunde der Hündin
- c) Kopien (beidseitig) der TTKS Zuchtausweise beider Elterntiere
- d) Bei Verwendung von im Ausland stehenden Deckrüden müssen sämtliche Dokumente gemäss ZR Artikel 9.3 vorhanden und beigelegt werden.
- e) Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern die reduzierten Gebühren der SKG-Stammbuchverwaltung beansprucht werden;
- f) Formular "Meldung Neuer Eigentümer", sofern solche bereits bekannt sind.
- g) Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet. Die daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Züchters.

### 11.5 Wurfdefinition

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in dem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können z.B. bei Mischlingswürfen.

### 11.6 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen

- a) Würfe in denen mehr als 8 Welpen aufgezogen werden, müssen innert 2 Tagen telefonisch dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter gemeldet werden
- b) Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen geschieht entweder mittels Ammenaufzucht (siehe Art. 11.7) oder durch Zufütterung geeigneter Welpenmilch durch den Züchter (siehe Art. 11.8).

- c) Würfe mit mehr als acht Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Pflege- und Haltungsbedingungen aufgezogen werden. (siehe Weisungen " Goldenes Gütezeichen der SKG ").
- d) Insbesondere ist auf die Kondition und Gesundheit der Mutterhündin zu achten. Die Gewichtszunahme der Welpen ist durch tägliches Wägen zu überprüfen. Die Gewichtskontrolle muss aufgezeichnet werden.
- e) Bei Auftreten von Problemen hat sich der Züchter sofort an den Zuchtwart oder eine anderweitige Fachperson (z.B. Tierarzt) zu wenden.
- f) Der Zuchtwart ist ermächtigt, sofern es für notwendig erachtet wird, in den ersten vier Lebenswochen eine zusätzliche Kontrolle durchzuführen. (siehe Art. 12.3) Dabei werden der Ernährungs- und Pflegezustand von Mutterhündin und Welpen und die verfügbaren Zeit-, Platz- und Einrichtungsverhältnisse beurteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Im Besonderen sind sachgemässe Durchführung des Zufütterns, die Eignung der Nahrung (Welpenmilch) und die Gewichtszunahme der Welpen sowie die tägliche Kontrolle (Aufzeichnungen) derselben zu überprüfen und zu bestätigen.
- g) Die Hündin hat anschliessend eine Zuchtpause von 12 Monaten (Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum) einzuhalten.

#### 11.7 Bestimmungen zur Ammenaufzucht

- a) Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher die Rechte und Pflichten beider Partner regelt (insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder bei eventuellem Tod von Welpen).
- b) Die Welpen sind innert 2-5 Tagen nach der Geburt zur Amme zu bringen;
- c) Die Amme muss der Rassengrösse von Tibet Terriern entsprechen;
- d) Die eigenen und zugelegten Welpen dürfen nicht mehr als 7 Tage Altersunterschied haben;
- e) Die Amme darf nicht Welpen aus mehr als 2 Würfen aufziehen;
- f) Die Welpen sind eindeutig zu kennzeichnen;
- g) Die Gesamtzahl der Welpen darf höchstens 8 betragen;
- h) Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 4. Lebenswoche in den Geburtswurf zurückgebracht werden.

#### 11.8 Bestimmungen für die Zufütterung durch den Züchter

Wird von der Möglichkeit des Zufütterns Gebrauch gemacht, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer geeigneten Welpenmilch zusätzlich zur Muttermilch zu versorgen (Flaschenernährung).

#### 11.9 Kennzeichnung der Welpen

Die Welpen sind vor der Abgabe mittels Mikrochip zu kennzeichnen. Die Implantation des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden (siehe Tierseuchenverordnung Art. 16).

### 11.10 **Welpenabgabe**

Die Welpen dürfen frühestens ab dem 64. Lebenstag abgegeben werden. Die Welpen müssen nach maßgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein. Sie müssen ebenfalls gemäß den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und registriert sein.

Mit der Abstammungsurkunde der SKG sind den neuen Eigentümern Kaufvertrag, Impfzeugnis, Impfplan sowie Fütterungs- und Haltungsanleitung unentgeltlich abzugeben.

Der Züchter hat dafür besorgt zu sein, dass der neue Eigentümer von der Stammbuchverwaltung auf der Abstammungsurkunde eingetragen und im SHSB registriert wird.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen und im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche bzw. bei auftretenden Problemen nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen. (ZRSKG Art. 3.4.8)

### 11.11 **Gewerbsmässige Zuchtstätten**

Als gewerbsmässig gelten Zuchtstätten, in denen pro Jahr mehr als drei Würfe fallen und die über einen geschützten Zuchtnamen verfügen. Sie müssen die Vorgaben der TSchV erfüllen und unterliegen zwecks Sicherstellung einer optimalen Zuchtqualität einer besonderen Überwachung durch den TTKS bzw. Zuchtwart.

## 12 **Zuchtstätten- und Wurfkontrolle**

- 12.1 Die Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.
- 12.2 Der Zuchtwart bzw. die Zuchtkommission kann bei Bedarf einen erfahrenen Züchter ad Interim für die Zuchtstätten-/ Wurfkontrollen bestimmen.
- 12.3 Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal jährlich im Zeitpunkt eines Wurfes durch den Zuchtwart oder ein Mitglied der Zuchtkommission kontrolliert. Der Zuchtwart ist ermächtigt, sofern er es für notwendig erachtet, jederzeit weitere Kontrollen anzuordnen oder selber durchzuführen.
- 12.4 Bei einem örtlichen Umzug einer Zuchtstätte erfolgt vor der ersten Belegung der Hündin eine erneute, kostenpflichtige Kontrolle der neuen Platz- bzw. Einrichtungsverhältnisse.
- 12.5 Bei Züchtern, die den ersten Wurf aufziehen, wird innerhalb der ersten 3 Lebenswochen der Welpen zusätzlich eine kostenpflichtige Kontrolle durchgeführt; gegebenenfalls auch bei der Amme.

- 12.6 Die Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf, zu sämtlichen Anlagen und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren.
- 12.7 Über die Durchführung der Kontrollen und die Ergebnisse derselben ist an Ort und Stelle ein Bericht zu erstellen, der vom Kontrolleur und vom Inhaber der Zuchtstätte zu unterzeichnen ist. Eine Kopie wird dem Züchter ausgehändigt, das Original wird vom Zuchtwart archiviert.
- 12.8 Werden bei der Zuchtstättenkontrolle Mängel festgestellt, sind diese im Kontrollrapport zu vermerken. Bei Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber der Zuchtstätte vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung gesetzt. Sind die Mängel gravierend und/oder werden sie nicht fristgerecht beseitigt, so sind Massnahmen gemäss ZRSKG Art. 3.5.5 zu veranlassen.
- 12.9 Nötigenfalls kann beim AAZ „Zuchtfragen und SHSB“ eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.
- 12.10 Neuzüchter und deren Zuchtstätte sind nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG, spätestens jedoch vor dem ersten Decken, durch den TTKS auf ihre Eignung zu prüfen. Eine Kopie des Zuchtstättenvorkontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen. (ZRSKG Art. 3.5.1)
- 12.11 Die SKG erteilt an Zuchtstätten mit qualitativ hochstehenden Haltungs- und Aufzuchtverhältnissen das Qualitätszertifikat „Goldes Gütezeichen der SKG“ gemäss den separaten vom ZV erlassenen Weisungen.

### **13 Aufzuchtbedingungen / Mindestanforderungen an die Zuchtstätten**

(gemäss den grünen Weisungen)

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zuchthunde und Welpen intensive Betreuung durch Menschen und regelmässiger Auslauf im Freien für deren physische und psychische Entwicklung unerlässlich sind.

- 13.1 Im Zeitpunkt der Zuchtstättenkontrolle muss der Neuzüchter nachweisbar mindestens 2 zuchtrelevante Module der SKG besucht haben.
- 13.2 Jede Zuchtstätte muss für die Hunde über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien, in Sicht- und Hörweite der Wohnung des Züchters verfügen.
- 13.3 Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsraum/ort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.
- 13.4 Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grössere Würfe/Welpen müssen ausreichend

Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen erhöht absondern zu können (Fluchtplatz).

- 13.5 Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, in dem sich die Tiere/Welpen regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.
- 13.6 Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund (Kies, Sand, Gras etc.) bestehen. Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Plätze aufweisen.
- 13.7 Mindestmasse für Unterkunft, Auslauf und Wurfkiste:
- Die Wurfkistengrösse muss mind. 1x1 m messen
  - Die Unterkunft innen muss mind. 8 m<sup>2</sup> aufweisen
  - Der Auslauf aussen muss mind. 30 m<sup>2</sup> aufweisen

## **14 Allgemeine Verpflichtungen des Züchters**

- 14.1 Die Züchter wie auch die Deckrüdenbesitzer werden angehalten sich auf den die Hundezucht betreffenden Gebieten kontinuierlich fortzubilden und an Züchtersammlungen teilzunehmen.
- 14.2 Führen eines Wurfbuches.
- 14.3 Ein allfälliger Besitzerwechsel und/oder Todesfall eines Zuchthundes ist innert 3 Tagen dem Zuchtwart zu melden.

## **15 Organisation der Zuchtkommission**

- 15.1 Die Zuchtkommission (ZK) besteht aus Zuchtwart plus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
- 15.2 Der Zuchtwart und die Wurf- und Zuchtstätten Kontrolleure müssen über ausreichende Kenntnisse in allen Belangen des Zuchtwesens und der Hundehaltung verfügen. Alle anderen Mitglieder der Zuchtkommission müssen wenigstens über ausreichende Kenntnisse über die Rasse und die Hundehaltung verfügen. Alle Zuchtkommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.
- 15.3 Die ZK wird durch die Generalversammlung gewählt.
- 15.4 Aus ihrer Mitte bestimmt die Zuchtkommission die Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure.
- 15.5 Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstandes des TTKS und in dieser Funktion die administrative und kommunikative Schnittstelle zur SKG.
- 15.6 Die Zuchtkommissions-Mitglieder unterstehen in ihrer Funktion dem Zuchtwart.
- 15.7 Die Amtsdauer für alle Mitglieder der ZK beträgt 4 Jahre, mit Möglichkeit zur Wiederwahl.

## **16 Einsprachen/Rekurse**

- 16.1 Rekurse gegen Entscheide der Verhaltens- oder Formwertrichter, der ZK oder gegen Formfehler bei der Anwendung des Zucht- und Körreglements, können innert 20 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand des TTKS eingereicht werden, der diesen innert 6 Tagen nach Erhalt, an die Rekurs Kommission weiterleitet.
- 16.2 Bei Rekursen gegen Köreentscheide, sofern nicht ein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, wird der Hund anlässlich einer späteren Ankörung durch einen anderen Formwert- und/oder Wesensrichter in den strittigen Punkten neubeurteilt. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig.
- 16.3 Gleichzeitig ist bei der Klubkasse eine Rekurs Gebühr von CHF 100.-- zu hinterlegen, die bei Gutheißung des Rekurses zurückerstattet wird. Im anderen Fall verfällt der Betrag an die Klubkasse.
- 16.4 Die Rekurs Kommission wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern und mindestens einem Ersatzmitglied, die nicht dem Vorstand oder der Zuchtkommission angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 16.5 Die Rekurs Kommission ist verpflichtet, ihren Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt des Rekurses, dem Rekurssteller (Rekurrenten) und dem Vorstand, mittels eingeschriebenem Brief und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, bekannt zu geben.
- 16.6 Am angefochtenen Entscheid beteiligte oder befangene Rekurs Kommissionsmitglieder haben bei der Behandlung des Rekurses in den Ausstand zu treten.

## **17 Rekurs an das Verbandsgericht der SKG**

Bei Ablehnung des Rekurses steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide der Rekurskommission, der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen seit Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben in 3 Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und - soweit möglich - beizufügen.

## **18 Sanktionen / Strafbestimmungen**

Bei Verfehlungen und Verstößen gegen diese „ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen“, und/oder gegen das ZRSKG, werden gemäss Art. 8 AB/ZRSKG auf Antrag des Vorstandes des TTKS oder des AA Zuchtfragen und SHSB durch den ZV der SKG geahndet.

## **19 Ausnahmen**

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des TTKS auf begründeten Antrag der Zuchtkommission im Einzelfall Ausnahmen von diesen Zuchtbestimmungen bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

## **20 Änderungen der Zuchtbestimmungen**

- 20.1 Anträge auf Änderung dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des TTKS zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung.
- 20.2 Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

## **21 Schlussbestimmungen**

- 21.1 Die vorliegenden Änderungen und Ergänzungen des Zucht- und Körreglements wurden an der ordentlichen Generalversammlung des TTKS 17. Februar 2019 genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.
- 21.2 Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung maßgebend.

Das vorliegende Zuchtreglement ist in maskuliner Form verfasst. Sinngemäß ist es auch in femininer Form anwendbar.

---

Genehmigt an der Generalversammlung des Tibet Terrier Klub der Schweiz vom 17. Februar 2019.

Der Präsident:

Die Zuchtwartin:

.....

.....

Christian Feuz

Marianne Feuz

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom .....in Bern.

Der Präsident:

Die Präsidentin AAZ:

.....

.....

Hansueli Beer

Yvonne Jaussi

# Anhang 1

## Abkürzungen

<b>AAZ</b>	<b>Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG</b>
<b>AB/ZRSKG</b>	<b>Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG</b>
<b>BEAR</b>	<b>Brainstem Auditory Evoked Response</b>
<b>CAC</b>	<b>Anwartschaft auf den nationalen Championat</b>
<b>CACIB</b>	<b>Anwartschaft auf das internationale Championat für Schönheit</b>
<b>CCL</b>	<b>Canine Ceroid-Lipofuszinose</b>
<b>FCI</b>	<b>Fédération Cynologique Internationale</b>
<b>GV</b>	<b>Generalversammlung</b>
<b>HD</b>	<b>Hüftgelenkdysplasie</b>
<b>PLL</b>	<b>Linsen-Luxation</b>
<b>PRA</b>	<b>Progressive Retina Atrophie</b>
<b>SHSB</b>	<b>Schweizerisches Hundestammbuch</b>
<b>SKG</b>	<b>Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft</b>
<b>STV</b>	<b>Stammbuchverwaltung der SKG</b>
<b>TTKS</b>	<b>Tibet Terrier Klub Schweiz</b>
<b>ZR</b>	<b>Zuchtreglement der SKG</b>
<b>ZK</b>	<b>Zuchtkommission</b>
<b>ZV</b>	<b>Zentralvorstand der SKG</b>

## Anhang 2

### Gebührentarif

Ankörung:	
Mitglieder	Fr. 100.—
(Zuchttauglichkeitsprüfung Fr. 60.--/Wesenstest Fr. 40.--)	
Nichtmitglieder	Fr. 200.—
Einzelankörung	nach Aufwand
Nichtmitglieder Einzelankörung	doppelter Aufwand
Rekurs	Fr. 100.—
Rekurs Nichtmitglieder	Fr. 200.—
Zuchtausweis	Fr. 50.—
Zuchtausweisverlängerung	Fr. 10.—
Zuchtstättenkontrolle	Fr. 100.—
Kosten pro Wurf	Fr. 100.—
Eintrag in die Klub-Homepage	Fr. 20.—

### Entschädigungen

#### Mitglied Zuchtkommission für Zuchtstätten-/ Wurfkontrollen:

- Fahrkilometer	Fr. -.75 oder Bahnbillet 2. Klasse
- Tagespauschale	Fr. 100.—
- Halbtagespauschale	Fr. 50.—

#### Helfer und Vorstand Ankörung:

- Fahrkilometer	Fr. -.75 oder Bahnbillet 2. Klasse
- Tagespauschale	Fr. 100.—
- Halbtagespauschale	Fr. 50.—